

Phillip Heske / Susan Hillert

Taylor Wessing Partnerschafsgesellschaft mbB

Herbstakademie 2025



Agenda

- Grundlagen
- Anwendungsbereich
- Auslegungsschwierigkeiten
- Praxisbeispiele und Ausnahme nach § 17 BFSG
- Zusammenfassung und Ausblick



GRUNDLAGEN

Folie 3 Phillip Heske / Susan Hillert Herbstakademie 2025



▶ Basiert auf Richtlinie (EU) 2019/882 (European Accessibility Act)

§ 1 BFSG

(1) ¹Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Verbraucher und Nutzer die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu gewährleisten. ²Dadurch wird für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen.



§ 3 BFSG

(1) ¹Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, müssen barrierefrei sein. ²Produkte und Dienstleistungen sind barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. ³Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen nach diesem Absatz richten sich nach der nach Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung.



- ▶ Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 BFSG = BFSGV
- Regelt allgemeine Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen sowie jeweils spezielle Anforderungen



- ▶ BFSG als "Baustelle" zwischen Dogmatik und Praxis
- Spannungsfeld:

Verbraucherrechte ↔ wirtschaftliche Zumutbarkeit

▶ Ziel: funktionale, verhältnismäßige Auslegung



ANWENDUNGSBEREICH

Folie 8 Phillip Heske / Susan Hillert Herbstakademie 2025



Sachlicher Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 3 BFSG)

- (3) Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden:
 - 1. Telekommunikationsdienste mit Ausnahme von Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation:
 - 2. folgende Elemente von Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, für die nur die Elemente unter Buchstabe e gelten:
 - a) Webseiten;
 - b) auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen;
 - c) elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste;
 - d) die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit, bei Informationsbildschirmen allerdings nur dann, wenn es sich um interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Europäischen Union handelt, und
 - e) interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Europäischen Union, mit Ausnahme der Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die Erbringung von solchen Personenbeförderungsdiensten verwendet werden;
 - 3. Bankdienstleistungen für Verbraucher;
 - 4. E-Books und hierfür bestimmte Software und
 - 5. Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.



Örtlicher Anwendungsbereich

- Marktortprinzip = Ausrichtung auf deutschen Markt entscheidend
- ▶ Reine technische Erreichbarkeit ≠ ausreichend
- ► EU-weite Plattformen → (P) parallele nationale Umsetzungen



AUSLEGUNGSSCHWIERIG-KEITEN

Folie 11 Phillip Heske / Susan Hillert Herbstakademie 2025



Terminologische Brüche und fehlende Auslegungspraxis

- Begriff "Telemedien" im BFSG, obwohl DDG "digitale Dienste" nutzt
 - Wurde mittlerweile behoben!
 - ▶ § 2 Nr. 26 BFSG: "Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr" digitale Dienste nach § 1 Absatz 4 Nummer 1 des Digitale-Dienste-Gesetzes, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden;"



Terminologische Brüche und fehlende Auslegungspraxis

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG:

"Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

1. "digitaler Dienst" ein Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft [...]"



Terminologische Brüche und fehlende Auslegungspraxis

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:
- a) "Erzeugnis" Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, und landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Fischprodukte;
- b) "Dienst" eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d. h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck

- i) "im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung" eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird;
- ii) "elektronisch erbrachte Dienstleistung" eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und die vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird;
- iii) "auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung" eine Dienstleistung die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird.

Eine Beispielliste der nicht unter diese Definition fallenden Dienste findet sich in Anhang I;



Terminologische Brüche und fehlende Auslegungs

Aspekt	Enge/formale Lesart ("doppelte Digitalität")	Weit a sorientierte Lesart (churale Vermittlung reicht")
Digitalität	Enge/formale Lesart ("doppelte Digitalität") Dienstleistung muss sowohl digital verrechts als auch digit werden. Nich (aliest, da der mitt analog acht wird. Klar erfasst. Entspricht streng der EU- Richtlinie → formal "sauber" Enge Abgrenzung, weniger Dienste betroffen, aber Schutzlücken	Sereits digitale Vermittlung (Website/App) genügt, auch wenn die Leistung analog erfolgt.
Bsp.: Tool Termin- buchung Friseur	Nich raxist, da der nitt analog acht wird.	Erfasst , da die Terminbuchung online erfolgt.
Bsp.: Netflix, DryerWe	Klar erfasst.	Klar erfasst.
System ordliche	Entspricht streng der EU- Richtlinie → formal "sauber"	Praktisch anschlussfähig und gewünscht, aber unsauber
lge für Rechtsanwender	Enge Abgrenzung, weniger Dienste betroffen, aber Schutzlücken	Breite Anwendung, mehr Rechtssicherheit in der Praxis, aber Überschießungsgefahr



PRAXISBEISPIELE UND AUSNAHME NACH § 17 BFSG

Folie 16 Phillip Heske / Susan Hillert Herbstakademie 2025



Praxisbeispiel 1 - Webseite

- ▶ Reine Informationsseiten: nicht erfasst
- Vertrags-/Transaktionsseiten: erfasst(? siehe Definitionsproblematik...)

(P): gesamte Website oder nur "Customer Journey"?



Praxisbeispiel 2 – Modulare Plattformen

- Plattformen mit mehreren Modulen: Buchung, Inhalte, Kommunikation
- Lösungsansatz 1: Ganzheitliche Barrierefreiheit → Teilhabe
- Lösungsansatz 2: Nur Vertragsmodule → Verhältnismäßigkeit
- Drittanbieter-Module: Zurechnung offen aufgrund Ausnahme nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 BFSG (BFSG gilt nicht für "Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert noch entwickelt werden noch dessen Kontrolle unterliegen")



Praxisbeispiel 3 – E-Mails

- ▶ Grundsatz: Newsletter ≠ BFSG
- ► Ausnahme: Vertragsbezug (z.B. AGB-Änderung, Upgrades)
- ▶ Literatur: uneinheitliche Auffassungen → Rspr.?



Ausnahmeregelung des § 17 BFSG

§ 17 BFSG

(1) ¹Die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gelten nur insoweit, als deren Einhaltung nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung nach Anlage 4 des betreffenden Wirtschaftsakteurs führen würde. ²Der Wirtschaftsakteur nimmt eine entsprechende Beurteilung vor.



Ausnahmeregelung des § 17 BFSG

- Befreiung bei "unverhältnismäßiger Belastung"
- Begriff unbestimmt keine Leitlinien / Rspr.
- Dokumentations- und Wiederholungspflicht (5 Jahre oder bei wesentlicher Änderung)
- Vergleich BGG: keine direkte Übertragbarkeit



ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Folie 22 Phillip Heske / Susan Hillert Herbstakademie 2025



Zusammenfassung und Ausblick

- BFSG: dogmatisch und praktisch unscharf
- Hoher Bedarf an Konkretisierung
- Verwaltungsleitlinien und Rechtsprechung erforderlich
- Teilhabe als Ziel bedarf mehr als nur Umsetzung der Vorgaben des BFSG



Abschlussdiskussion und Fragen